

BM Halbe weist darauf hin, dass die hier vorliegende Betriebssatzung in § 12 Abs. 3 Satz 1 folgendermaßen lauten muss:

„Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.“

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 794 beigefügte Neufassung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig